

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich
des Hessischen Kultusministeriums*)**

Vom 4. August 2006

Aufgrund

des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802) und des § 30 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes

verordnet die Kultusministerin,

soweit Befugnisse nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 20. März 2006 (GVBl. I S. 83), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2006 (GVBl. I S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „und 3“ durch „bis 5“ ersetzt.
- b) Als Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Den Schulen werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Stellenbesetzungen im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 übertragen. Die Befugnisse gelten nicht für die Besetzung von Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter.

(5) Den in der Anlage aufgeführten Schulen werden im Rahmen von Modellprojekten zusätzlich die sonstigen Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 übertragen.

(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 können die Schulen vor der Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse die juristische Beratung durch die Staatlichen Schulämter in Anspruch nehmen.“

2. Nach § 15 der Verordnung wird als Anlage eingefügt:

„Anlage zu § 1 Abs. 5

Schulen im Rahmen des Modellprojekts „Selbstverantwortung plus“

(Laufzeit des Modellprojekts:

1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009):

- Berufliche Schulen in Witzenhausen
- Oskar-von-Miller-Schule in Kassel
- Berufliche Schulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach und Bad Arolsen
- Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen
- Konrad-Zuse-Schule in Hünfeld
- Peter-Paul-Cahensly-Schule in Limburg
- Johann-Philipp-Reis-Schule in Friedberg
- Berufliche Schulen Untertaunus in Taunusstein
- Eugen-Kaiser-Schule in Hanau
- Ludwig-Geißler-Schule in Hanau
- August-Bebel-Schule in Offenbach
- Gewerblich-technische Schulen der Stadt Offenbach
- Theodor-Heuss-Schule in Offenbach
- Max-Eyth-Schule in Dreieich
- Werner-Heisenberg-Schule in Rüsselsheim
- Martin-Behaim-Schule in Darmstadt
- Berufliche Schulen des Odenwaldkreises in Michelstadt“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 2006

Hessische Landesregierung

In Vertretung des
Ministerpräsidenten

Die Kultusministerin

Wolff

Die Kultusministerin

Wolff

*) Ändert GVBl. II 320-173